

Verordnung über die Pflege von Grundstücken und deren Schutz vor Verwilderung

vom 22.09.2008

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG - BayRS 791-1-U) erlässt die Gemeinde Schönberg folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck

¹ Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute, unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Aspertsham, Eschlbach, Hanging, Hofmark, Lerch, Peitzing und Schönberg. Die genaue Abgrenzung der Grundstücke ergibt sich aus den der Verordnung beiliegenden Übersichtsplänen, welche Bestandteil der Verordnung sind.

§ 3 Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
 1. Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern,
 2. Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde,
 3. Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 1. begrünte Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich abzumähen, wobei der erste Schnitt bis Ende Juli erfolgen muss,
 2. das Überwuchern größerer Flächen bzw. ganzer Grundstücke durch Kräuter oder Sträucher zu verhindern,
 3. Hecken (lebende Zäune) bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich bis Ende Juli, zu schneiden
 4. und abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile zu beseitigen.
- (3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

- (1) Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.
- (2) Die Gemeinde Schönberg kann auf Antrag eine angemessene Frist zur Beseitigung der Verwilderung setzen, soweit eine unverzügliche Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes unverhältnismäßig oder nicht zumutbar ist.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

- (1) Die Gemeinde Schönberg kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen davon erteilen (Art. 49 Abs. 1 und 3 BayNatSchG).
- (2) Befreiungen können auf Antrag insbesondere dann gewährt werden, wenn das Orts- und Landschaftsbild in Einzelfällen in nur mäßigem Umfang beeinträchtigt wird und andere Rechtsgrundsätze, z.B. der Natur-Arten- und Biotopschutz oder die Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme einem Vollzug entgegenstehen.

§ 8 Sonderregelung für gewerbliche Nutzung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
 2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Grundstücke nicht einebnnet,
 3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht begrünt
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht,
 5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken (lebende Zäune) nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 abgestorbene Bäume und Sträucher nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

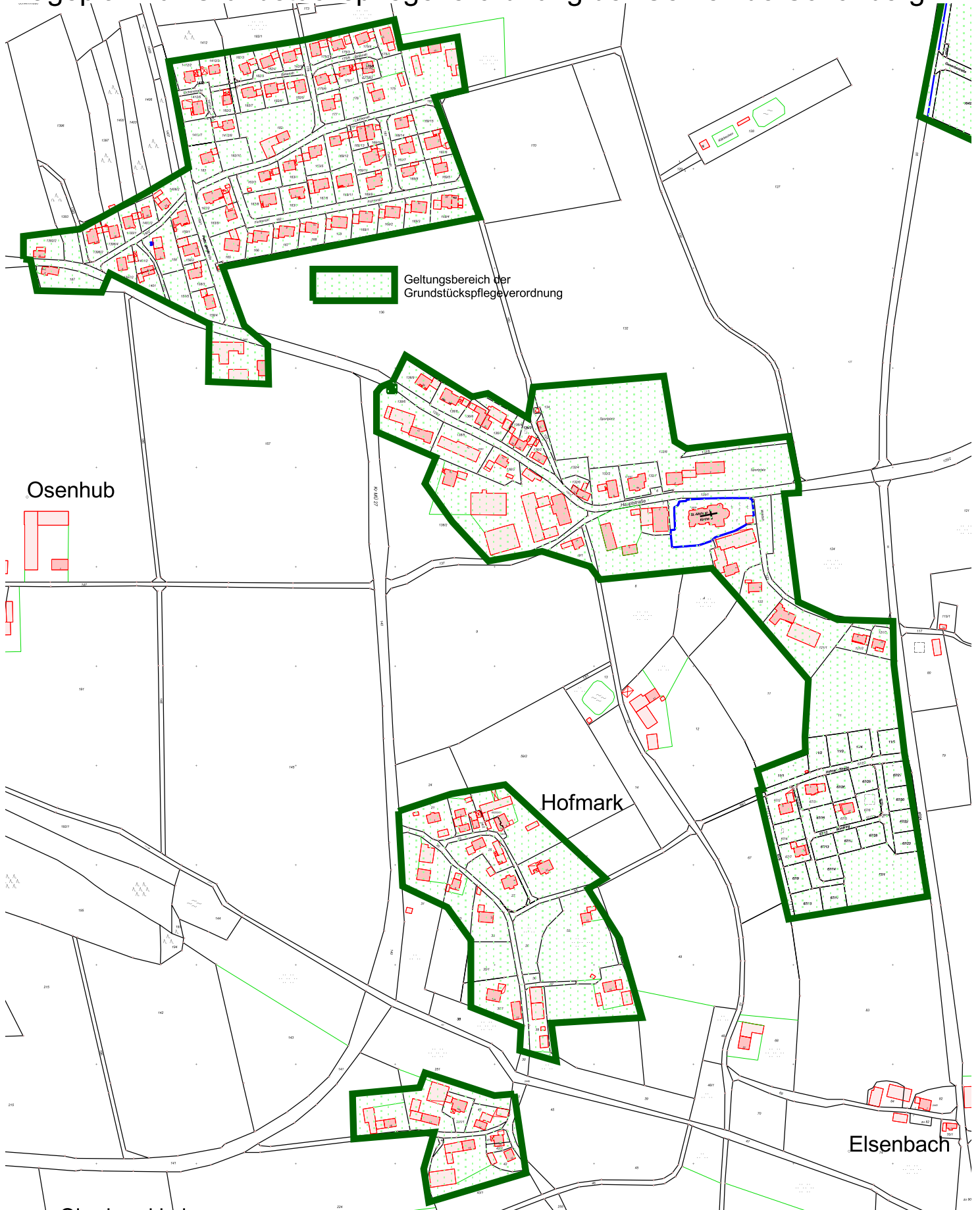
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberbergkirchen, 22.09.2008

Lantenhammer
1. Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan zur Grundstückspflegeverordnung der Gemeinde Schönberg



Geltungsbereich der Grundstückspflegeverordnung

Osenhub

Hofmark

Elsenbach

Oberbergkirchen,

Siegel

Maßstab 1:5000

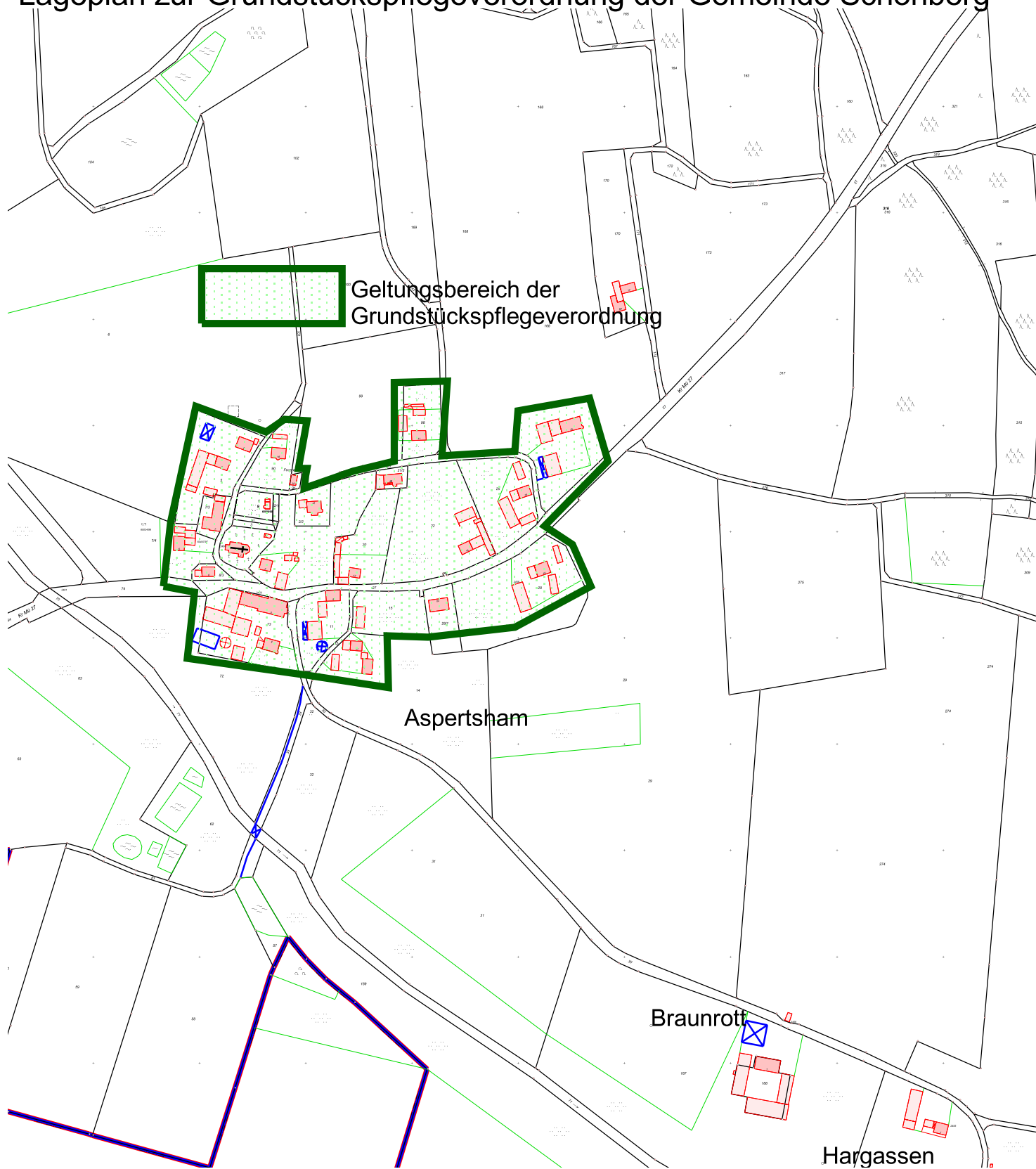


Kartengrundlage: DFK,
Copyright Bayerische
Vermessungsverwaltung,
Stand: 09/2007,
Gemarkung Schönberg

Lantenhammer
1. Bürgermeister

Anlage 2

Lageplan zur Grundstückspflegeverordnung der Gemeinde Schönberg



Geltungsbereich der
Grundstückspflegeverordnung

Aspertsham

Braunrott

Hargassen

Oberbergkirchen,

Maßstab 1:5000

Kartengrundlage: DFK,
Copyright Bayerische
Vermessungsverwaltung,
Stand: 09/2007,
Gemarkung Schönberg

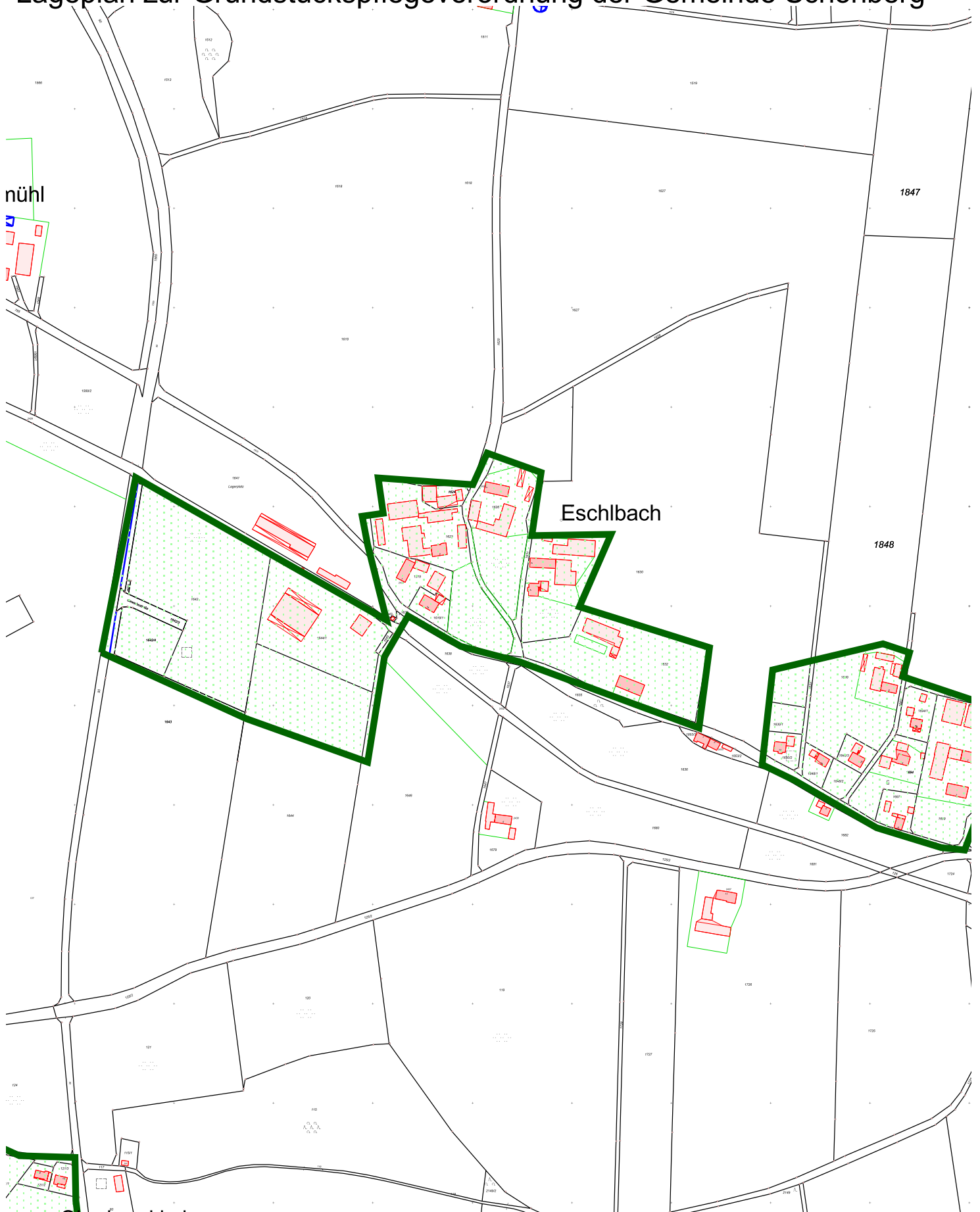
Siegel

Lantenhammer
1. Bürgermeister



Anlage 3

Lageplan zur Grundstückspflegeverordnung der Gemeinde Schönberg



Oberbergkirchen,

Siegel

Maßstab 1:5000

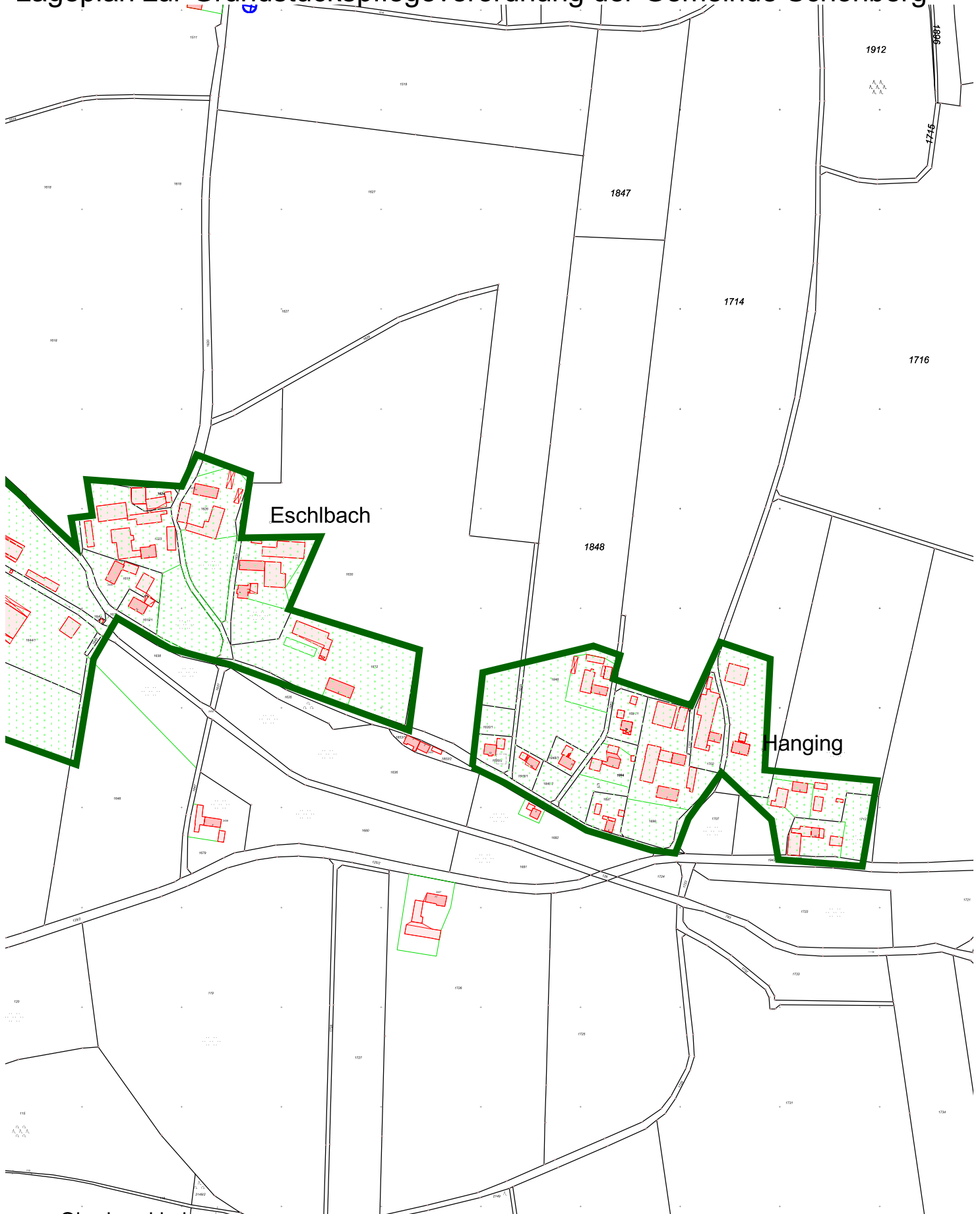
Kartengrundlage: DFK,
Copyright Bayerische
Vermessungsverwaltung,
Stand: 09/2007,
Gemarkung Schönberg

Lantenhammer
1. Bürgermeister



Anlage 4

Lageplan zur Grundstückspflegeverordnung der Gemeinde Schönberg



Eschbach

Hanging

Oberbergkirchen,

Siegel

Maßstab 1:5000

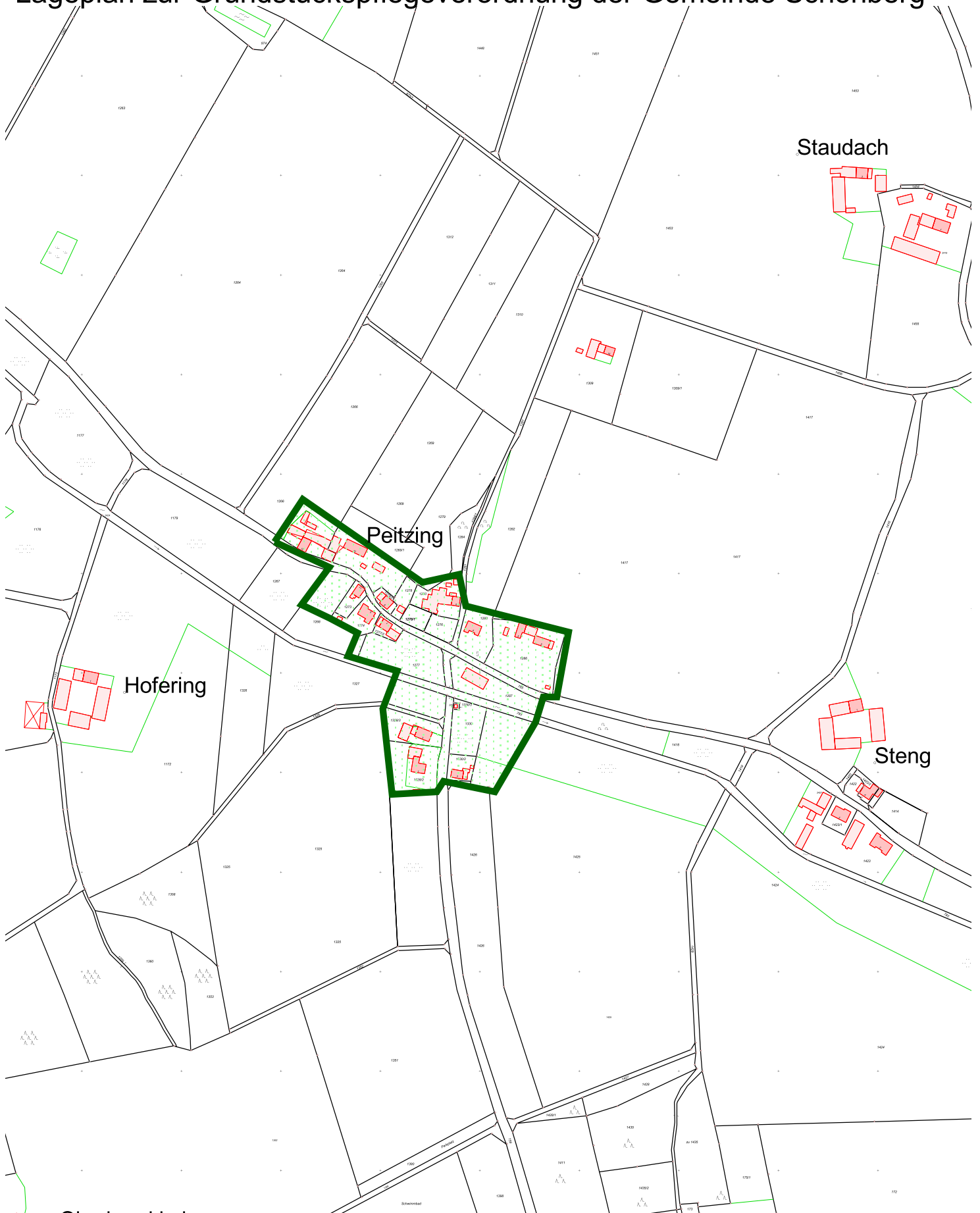


Kartengrundlage: DFK,
Copyright Bayerische
Vermessungsverwaltung,
Stand: 09/2007,
Gemarkung Schönberg

Lantenhammer
1. Bürgermeister

Anlage 5

Lageplan zur Grundstückspflegeverordnung der Gemeinde Schönberg



Oberbergkirchen,

Siegel

Lantenhammer
1. Bürgermeister

Maßstab 1:5000



Kartengrundlage: DFK,
Copyright Bayerische
Vermessungsverwaltung,
Stand: 09/2007,
Gemarkung Schönberg